

Begründung:

Das Flurbereinungsverfahren Wiesens ist nach den Bestimmungen des Flurbereinigungsplanes und des Flurbereinigungsgesetzes neu eingeteilt. Die festgesetzten Maßnahmen sind durchgeführt. Die Berichtigung des Grundbuches und der übrigen öffentlichen Bücher ist bewirkt. Die Voraussetzungen für die Schlussfeststellung liegen demnach vor.

Die Teilnehmergeinschaft hat vor ihrer Auflösung noch Aufgaben zu erfüllen. Die Aufgaben der Teilnehmergeinschaft bestehen in der Abwicklung restlicher finanzieller Verpflichtungen in der ersten Jahreshälfte 2000. Die abschließende Abwicklung der Aufgaben wird durch die Flurbereinigungsbehörde festgestellt.

Die Teilnehmergeinschaft bleibt somit gemäß § 151 FlurbG bis zur abschließenden Erfüllung ihrer Aufgaben bestehen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Verwaltungsakt kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Amt für Agrarstruktur Aurich, Oldersumer Straße 48, 26603 Aurich einzulegen.

Gemäß § 151 FlurbG beginnt die Rechtsbehelfsfrist, wenn die öffentliche Bekanntmachung erfolgt, mit dem ersten Tage der Bekanntmachung. Bei schriftlicher Einlegung wird die Frist nur gewahrt, wenn das Widerspruchsschreiben bis zum Ablauf der angegebenen Frist bei der Behörde eingegangen ist.

Amt für Agrarstruktur Aurich

Stamm

- II. Landkreise
- III. Kreisfreie Städte

Stadt Oldenburg

**Satzung der Stadt Oldenburg (Oldb)
zur Änderung der Satzung
über die Erhebung von Marktgebühren
(Marktgebührensatzung)
vom 23.11.1999**

Aufgrund der §§ 6, 8 und 83 der Nds. Gemeindeordnung und des § 5 des Nds. Kommunalabgabengesetzes vom 11.02.1992 (Nds. GVBl. S. 29), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.07.1997 (Nds. GVBl. S. 374), hat der Rat der Stadt Oldenburg (Oldb) folgende Satzung beschlossen:

Art. 1

Die Satzung der Stadt Oldenburg (Oldb) über die Erhebung von Marktgebühren (Marktgebührensatzung) vom 16.08.1982, zuletzt geändert durch Satzung vom 24.11.1998, wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 1 Nr. 1 (Wochenmärkte) werden ersetzt:
„2,50 DM“ durch „2,00 DM“.

2. In § 2 Abs. 1 Nr. 3 (Kramermarkt a - c) werden ersetzt:

„59,50 DM“ durch „65,80 DM“
„ 7,55 DM“ durch „ 8,35 DM“
„65,00 DM“ durch „72,00 DM“
„ 8,30 DM“ durch „ 9,20 DM“
„63,20 DM“ durch „70,00 DM“
„ 7,90 DM“ durch „ 8,80 DM“.

3. In § 2 Abs. 1 Nr. 3 (Ostermarkt a - c) werden ersetzt:

„55,65 DM“ durch „52,00 DM“
„ 7,15 DM“ durch „ 6,65 DM“
„60,85 DM“ durch „56,50 DM“
„ 7,80 DM“ durch „ 7,25 DM“
„59,20 DM“ durch „55,00 DM“
„ 7,40 DM“ durch „ 6,90 DM“.

4. In § 2 Abs. 4 werden unter Wochenmärkte ersetzt:

„4,00 DM“ durch „3,00 DM“.

Unter Ostermarkt:

„57,20 DM“ durch 53,00 DM“.

Unter Kramermarkt:

„52,25 DM“ durch „57,80 DM“.

Art. 2

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Oldenburg (Oldb), den 23.11.1999

Dr. Poeschel
Oberbürgermeister

IV. Kreisangehörige Städte und Gemeinden

1. Landkreis Ammerland

Gemeinde Bad Zwischenahn

**Benutzungsordnung
des
Gemeindearchivs Bad Zwischenahn**

Aufgrund der §§ 6 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der gültigen Fassung, in Verbindung mit dem Gesetz über die Sicherung und Nutzung von Archivgut in Niedersachsen (NArchG) vom 25. Mai 1993 hat der Rat der Gemeinde Bad Zwischenahn am 16. November 1999 folgende Benutzungsordnung des Gemeindearchivs Bad Zwischenahn beschlossen:

§ 1

Berechtigung

Jede Person hat das Recht, im Gemeindearchiv Bad Zwischenahn verwahrtes Archivgut zu wissenschaftlichen Zwecken oder bei sonst berechtigtem Interesse nach Maßgabe des NArchG, der dazu ergänzenden Verwaltungsvorschriften und im Rahmen dieser Benutzungsordnung zu nutzen.